

# IN GUTER VERFASSUNG

70 Jahre Grundgesetz

Herausgegeben von  
Reinhard Müller

Artikel 17

Artikel 18

Wie die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Presse-  
freiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3),  
die Versammlungsfreiheit (Artikel 9), die Vereinigungsfreiheit  
(Artikel 9), das Brief- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10),  
das Postgeheimnis (Artikel 11) oder das Asylrecht (Artikel 16 Absatz 2)  
im Grundgesetz sind, sind diese Grundrechte. Die Verwirklichung  
dieser Grundrechte werden durch das Bundesverfassungsgericht aus-  
gesprochen.

# In guter Verfassung

## 70 Jahre Grundgesetz

*F.A.Z.-eBook 56*

*Frankfurter Allgemeine Archiv*

Herausgeber: Dr. Reinhard Müller, verantwortlicher Redakteur für die  
Seiten »Staat und Recht« und »Zeitgeschehen« der  
Frankfurter Allgemeinen Zeitung sowie für F.A.Z.  
Einspruch.

Redaktion und Gestaltung: Hans Peter Trötscher

Zuständiger Bildredakteur: Henner Flohr

Illustrationen: © Greser und Lenz 2019

Projektleitung: Olivera Kipic

eBook-Produktion: rombach digitale manufaktur, Freiburg

Alle Rechte vorbehalten. Rechteerwerb und Vermarktung: *Content@faz.de*

© 2019 Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main

Titelbild: © tbcgfoto / adobe.com

**ISBN: 978-3-89843-474-4**

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
Gutes Gerüst – Von Reinhard Müller	6
<b>Das Grundgesetz nach 70 Jahren</b>	<b>8</b>
Die Bibel der Deutschen – Von Berthold Kohler	9
Mehr Freiraum! – Von Wolfgang Schäuble, Präsident des Deutschen Bundestages	14
Wirkung für die Welt – Von Christoph Grabenwarter, Vizepräsident des österreichischen Verfassungsgerichtshofs	20
Im offenen Dialog mit Europa – Von Koen Lenaerts, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union	27
Speicher der Freiheit – Von Hans Vorländer	35
Eine gerechte Ordnung? – Reinhard Müller im Gespräch mit Rudolf Mellinshoff.	43
Eine weitere Schuldenbremse – Von Rainer Schlegel	55
<b>Die Zeiten änderten sich, das Grundgesetz hatte Bestand</b>	<b>63</b>
Geburtsurkunden für die Bundesrepublik – Von Rainer Blasius	64
Ein Jahr Grundgesetz – Von Alfred Rapp	71
Will man die Verfassung aushöhlen? – Von Hans Baumgarten	74
Das Grundgesetz in der Probe des Lebens – Von Dolf Sternberger	80
Verfassungspatriotismus – Von Dolf Sternberger	97

Freiheit in Widersprüchen – Von Dolf Sternberger	101
Die Würde des Menschen ist unantastbar – Von Ernst Benda	105
Mütter des Grundgesetzes – Von Rainer Blasius	123

## **Vergessene Vorschriften des Grundgesetzes** **129**

Schlummerndes Potential – Von Constantin van Lijnden	130
Das Recht zur Neuschöpfung – Von Reinhard Müller	134
Nicht für die Schule lernen wir – Von Marcus Jung	137
Entschädigung bis in alle Ewigkeit? – Von Constantin van Lijnden	141
Das unbekannte Organ – Von Alexander Haneke	146
Entrechtung – Von Constantin van Lijnden	150
Ein Recht zum Widerstand – Von Corinna Budras	154

## **Bücher** **157**

Ausgewählte Literatur zum Thema Grundgesetz – Von Reinhard Müller u.a.	158
---	-----

## **Personen** **164**



# Vorwort



# Gutes Gerüst

*Von Reinhard Müller*

**A**ls Ordnung des Übergangs war das Grundgesetz gedacht – als Provisorium eines gerade noch besetzten und an Seele und Körper verletzten Landes. Doch schon bald zeigte sich, dass die neue Ordnung Bestand hatte. Sie entstand nicht unter freien Bedingungen, aber in guter deutscher Verfassungstradition. Und sie entstand vor dem abschreckenden historischen Beispiel Weimars, dessen Verfassung die Machtergreifung Hitlers und die Entstehung einer mörderischen Diktatur nicht hatte verhindern können. Heute sind die Herausforderungen andere, wenn auch nicht gänzlich neue. Das Grundgesetz ist durch ausgiebige, mehr oder weniger gelungene Änderungen sowie durch Verfassungswandel und Rechtsprechung eine andere Verfassung geworden. Sein Gerüst und Geist aber haben Bestand – und der flüchtige Zeitgeist muss sich an ihnen messen lassen. Vom Prinzip der Bundesstaatlichkeit bis zu Ehe und Familie. Wie sehr gerade um die Grundrechte von Minderheiten immer wieder gerungen werden muss, verdeutlicht das Bundesverfassungsgericht, wenn es Entscheidungen von Bundesgerichten aufhebt – und dem Einzelnen im Streit mit dem Staat recht gibt. Auch mit neuen Entwicklungen wie der Digitalisierung und der Macht globaler Internet-Konzerne kann auf der Basis unserer Verfassung

gut umgegangen werden. Im Grundgesetz von Beginn an angelegt war nicht nur sein Ziel, die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden, sondern auch »als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen«. Die deutsche Einheit ist der Form nach vollendet – auch das ein Erfolg des Grundgesetzes, das einen zügigen Beitritt vorsah, der auch von jenen Deutschen, die bis dahin in Unfreiheit leben mussten, mehrheitlich so gewollt war. Über eine Verfassungsneuschöpfung wurde mit guten Gründen diskutiert, mit noch besseren wurde freilich davon abgesehen. Das Grundgesetz wird täglich auch international bestätigt, zugleich kann die Debatte über unsere Ordnung nie beendet sein. Außergewöhnliche Umstände können ungewöhnliche Maßnahmen verlangen – siehe die Diskussionen über Vergesellschaftungen und die Frage, wie der Klimawandel am besten zu bekämpfen sei. Auch wie dieses Europa aussehen soll, was es für Kompetenzen hat und ob womöglich Deutschland dereinst in einem europäischen Bundesstaat aufgehen könnte und sich eine neuen Ordnung ergibt – darüber entscheidet das deutsche Volk. Das Grundgesetz ist auch dafür offen.

*Alle Rechte vorbehalten © Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main  
Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte für F.A.Z.-Inhalte erwerben Sie auf [www.faz-rechte.de](http://www.faz-rechte.de)*



# **Das Grundgesetz nach 70 Jahren**



# Die Bibel der Deutschen

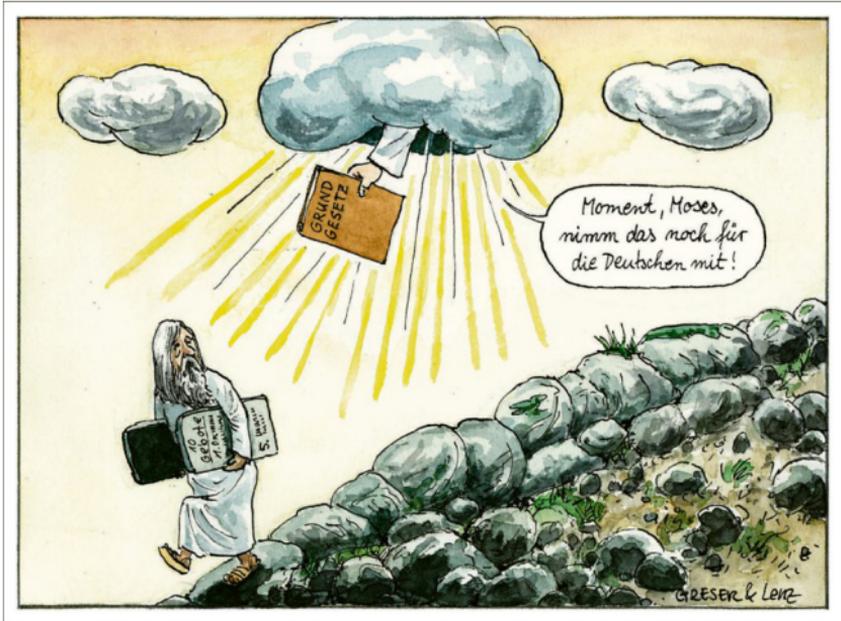
*Im Grundgesetz steht geschrieben, wer wir sind,  
woher wir kommen und woran wir glauben.*

*Von Berthold Kohler*

**R**ien ne dure comme le provisoire, sagt man in Frankreich, wenn aus einem Notbehelf ein Dauerzustand geworden ist. In Deutschland greift man selten auf diesen Aphorismus zurück; zur immer noch sprichwörtlichen deutschen Gründlichkeit gehört es, die Dinge möglichst von Anfang an gut und dauerhaft zu regeln. Das ist den Vätern und Müttern des Grundgesetzes vor siebzig Jahren in herausragender Weise auch bei der Konstruktion jener Verfassung gelungen, die »nur« eine Übergangslösung sein sollte, bis die Deutschen, die es nach dem Krieg in antagonistische Blöcke verschlagen hatte, »in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands (...) vollenden« könnten.

Dass das wiedervereinigte Deutschland vor drei Jahrzehnten die Präambel änderte, weil die Einheit erreicht war, sich aus diesem Anlass aber keine neue Verfassung gab, ist vor allem von ostdeutscher Seite bemängelt worden. Selbst wenn damals keine Eile geboten gewesen wäre, als sich den Deutschen überraschend die Gelegenheit bot, den schon weitgehend verblassten Traum der

Wiedervereinigung zu verwirklichen, müsste man sich jedoch fragen: Wie sehr hätte sich eine neue Verfassung vom Grundgesetz unterscheiden sollen?



Das Grundgesetz ist die hellste Verfassung, die je auf deutschem Boden eronnen wurde. Sie ist nicht nur eine Verfassung wie aus dem Lehrbuch einer freiheitlichen Demokratie; sie ist auch ein Lehrbuch über die deutsche Geschichte und ihre Lektionen. Wer zweifelt, dass Völker aus ihrer Vergangenheit lernen können, sollte sich die Protokolle der Beratungen auf Herrenchiemsee und im Parlamentarischen Rat ansehen.

Das Grundgesetz ist, von den Werten, für die es steht und die es schützt, bis zu den Regeln, die es für die Organe des Staates aufstellt, eine Antithese zur Herrschaft des Bösen in den Jahren 1933 bis 1945. Mit Blick auf die Erfahrungen in der Weimarer Republik und auf den Zivilisationsbruch der Nazi-Barbarei schufen die Väter und Mütter des Grundgesetzes eine Grundordnung für das Zusammenleben der Deutschen, die, was eine gute Verfassung ausmacht, überzeitliche Qualität hat. Selbst dieses Manifest konnte die Zukunft nicht vorhersehen. Das Internet etwa mit seinen Chancen und Gefahren kann in einer siebzig Jahre alten Verfassung noch nicht vorkommen. Das Rüstzeug für die – in pluralistischen Demokratien »ewige« – Debatte über das Verhältnis von Persönlichkeitsrecht, der Meinungsfreiheit und deren Grenzen ließ sich aber auch schon zu analogen Zeiten aus dem Grundrechtskatalog entwickeln.

Nicht allein auf diesem Spannungsfeld erweist sich das Grundgesetz als eine Verfassung der Ausgewogenheit, der Balance und der Güterabwägung. In ihrem Zentrum steht das Individuum mit seiner unantastbaren Menschenwürde – aber nicht das Recht auf schrankenlosen Egoismus. Das Grundgesetz ist der Bauplan für einen Nationalstaat – und gleichzeitig ein Bekenntnis zur europäischen Integration. Weil Zeiten und Ansichten sich ändern, muss immer wieder aufs Neue ausgehandelt werden, welche Richtung die Republik in den weiten Grenzen einschlägt, die ihr vom Grundgesetz gesetzt werden. Die Entscheidung darüber sollte die Politik nicht ganz so oft nach Karlsruhe abschieben. Der Versuchung, das durch ein Aufblähen der Verfassung zu kompensieren, ist ebenfalls zu widerstehen.

Braucht man andererseits noch alles, was 1949 nötig zu sein schien, auch aus manchem Selbstzweifel heraus? Die Entscheidung für eine repräsentative Demokratie hat sich, trotz ihrer Mängel, bewährt. Das System der Gewaltenteilung, das jeder Form von Machtergreifung einen Riegel vorschieben sollte, mag manchem aus heutiger Sicht zu stark ausgebaut vorkommen, wenn es um die Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung geht oder um die Beteiligung des Bundestags an der Entscheidung für Auslandseinsätze der Bundeswehr. Doch trägt die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsorganen und der Länder mit dem Bund dazu bei, dass sowohl die politischen Prozesse als auch ihre Ergebnisse von einer Tendenz zu Maß und Mitte geprägt werden. Das ist bei einer Geschichte, die oft von einem Extrem ins andere taumelte, nicht der geringste Grund für das hohe Ansehen, welches das Grundgesetz genießt, bei den Deutschen selbst wie bei ihren Nachbarn.

Nach dem extremsten Extrem legten kluge Männer und Frauen einen – damals nicht unumstrittenen – Entwurf für ein Deutschland vor, wie es aus ihrer Sicht sein sollte. Nach siebzig Jahren, in denen es auch harte Auseinandersetzungen um die Gestalt dieses Gemeinwesens und um seine Verfassung gab, kann man feststellen: Ihr Plan für die Errichtung einer stabilen deutschen Demokratie ging auf. Das Grundgesetz ist, auch dank intensiver Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht, zur Bibel der Deutschen geworden. Wer verstehen will, wer wir sind und woran wir glauben, sollte sie lesen. Wer zu uns gehören möchte, muss ihre Gebote befolgen. Weil diese aber Menschenwerk sind, werden sie nur so lange gelten, wie

die Deutschen im Bewusstsein ihrer »Verantwortung vor Gott und den Menschen« die beste Verfassung, die sie je hatten, mit Leben erfüllen und gegen innere wie äußere Feinde verteidigen.

*Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23.05.2019*

*Alle Rechte vorbehalten © Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main  
Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte für F.A.Z.-Inhalte erwerben Sie auf [www.faz-rechte.de](http://www.faz-rechte.de)*



# Mehr Freiraum!

*Das Grundgesetz wurde als Fundament für einen freiheitlichen, handlungsfähigen Staat geschaffen. Diesen Gedanken sollten wir wieder stärker freilegen, statt uns weiter einzumauern hinter immer neuen Regelungen, die noch detailliertere nach sich ziehen.*

*Von Wolfgang Schäuble, Präsident des Deutschen Bundestages*

**S**iebzig Jahre sind ein beachtliches Alter für einen Verfassungstext, der als Provisorium gedacht war. In der vergangenen Woche hat der Bundestag das Grundgesetz-Jubiläum in einer Debatte gewürdigt. Darin kam die fraktionsübergreifende Wertschätzung für eine Verfassung zum Ausdruck, die unserem Land einen stabilen Ordnungsrahmen setzt und sich gleichzeitig als ausreichend anpassungsfähig erwiesen hat – nicht zuletzt bei der Wiedervereinigung, mit der das Grundgesetz zur Verfassung für ganz Deutschland geworden ist.

Die kontrovers geführte Debatte unterstrich aber auch: Eine Verfassung kann bessere oder schlechtere Rahmenbedingungen schaffen, sie bleibt immer ein Rahmen, der von den Menschen

getragen werden muss – und durch die Politik ausgefüllt. Das Jubiläum bietet insofern Gelegenheit zur selbstkritischen Betrachtung unseres Umgangs mit den verfassungsrechtlich gewährten Freiheiten einerseits und den gesetzten Regeln andererseits, ohne die eine offene Gesellschaft nicht funktionieren kann.

Es heißt, freiheitliche Verfassungen sollen notwendige Veränderungen ermöglichen, ohne sich selbst verändern zu müssen. Das ist das Ideal. Das Grundgesetz hat in der Vergangenheit eine Reihe von Eingriffen erfahren, die zwar nie die Gesamt-Statik verändern konnten, aber auch nicht belanglos waren. Dabei täten wir gut daran, auch künftig nicht alles, was man politisch gestalten möchte, im Grundgesetz festzuschreiben. Die Gestaltungsmöglichkeiten sollten sich vielmehr nach den Mehrheiten richten, über die der Wähler alle vier Jahre entscheidet. Dinge verfassungsrechtlich zu regeln macht das Grundgesetz nicht zwingend besser – es engt aber zwangsläufig die politischen Handlungsspielräume erheblich ein.

Der Staatsrechtler Christoph Möllers hat bereits zum sechzig-jährigen Geburtstag des Grundgesetzes mit dem Hinweis Wasser in den Jubiläumswein gegossen, die bisherigen Verfassungsänderungen würden im »sprachlichen Nachkriegsdenkmal«, welches das Grundgesetz eben auch darstelle, so verheerend wirken wie ein Parkhaus aus Beton in einem Bauhaus-Ensemble. Daran zu erinnern passt in das laufende Bauhaus-Jahr, es ist vor allem aber noch immer gültig. Hier geht es um mehr als Verfassungsästhetik, wie Dieter Grimm in dieser Zeitung zu Recht betont hat. Alles, so der frühere Verfassungsrichter, was auf der Verfassungsebene geregelt werde, sei dem demokratischen Prozess entzogen: »Es ist nicht mehr

Thema, sondern Prämisse politischer Entscheidungen.« Jede Politikänderung setze so eine vorgängige Verfassungsänderung voraus. Die Verfassung ermögliche dann nicht Flexibilität, sondern bewirke Immobilismus – und der werde in Zeiten hohen Problemdrucks als Politikversagen wahrgenommen.



Artikel 1 Absatz 1: Die Würde des Menschen ist unantastbar. © Adobestock / spuno

Die Erfahrung zeigt: Ergänzungen des Grundgesetzes wecken zudem neue Bedürfnisse, nach dem Muster: Ist erst mal der Tierschutz verankert, müssen erst recht die Kinderrechte mindestens als Staatsziel aufgenommen werden. Dadurch wird eine Spirale in Gang gesetzt, die das Grundgesetz aufbläht mit der Folge, dass immer mehr Gestaltungsfragen durch Verfassungsrecht und -interpretationen dem demokratischen Gesetzgeber entzogen werden.

Der römische Leitsatz *Summum ius – summa iniuria* beweist sich auch heute noch. Je umfassender die rechtlichen Regelungen und je ausgeprägter die Neigung, in allen Bereichen immer noch genauer steuern, justieren und austarieren zu wollen, umso exzessiver und widersprüchlicher die Auslegung und umso enger die Handlungsräume, die das Recht doch eigentlich schützen soll.

Ob wir uns um Lärm- und Atemschutzregelungen drehen, die Trassenplanungen der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie unterwerfen oder um Grenzwerte bei Feinstaub und Stickoxiden debattieren: In einem überbordenden, sich vielfach widersprechenden Gutachter- und Beraterwesen legt die immer weitere rechtliche Absicherung Deutschland nicht nur bei Großprojekten viel zu oft wie Gulliver in Fesseln. Wo es aber kaum mehr Gestaltungsmöglichkeiten gibt, wird es irgendwann auch am Gestaltungswillen fehlen.

Vom Drang nach immer perfekteren Regelungen ist auch die Verfassungsjurisdiktion nicht frei. Die überfällige und vergleichsweise klein scheinende Wahlrechtsreform ist durch die immer detailliertere Rechtsprechung der vergangenen Jahre zum Ausgleich von Überhangmandaten längst zur Quadratur des Kreises geworden – die zu erklären dann der Politik zufällt.

Die überbordende Verrechtlichung ist also nicht allein das Ergebnis der Neigung des Gesetzgebers, manche Regelungen bis zum Exzess zu treiben. Sie wird auch durch die Hypertrophie der Rechtsprechung befördert. Schlagendes Beispiel sind die überzogene Detaillierung des Artikel 16a GG und die komplizierten Verrenkungen, die Anfang der 1990er Jahre notwendig waren, um